



Das Prüf- und Bewilligungsverfahren für Stalleinrichtungen

Beat WECHSLER, Bundesamt für Veterinärwesen, Zentrum für tiergerechte Haltung: Wiederkäuer und Schweine, Eidgenössische Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT), CH-8356 Tänikon
Hans OESTER, Bundesamt für Veterinärwesen, Zentrum für tiergerechte Haltung: Geflügel und Kaninchen, Burgerweg 22, CH-3052 Zollikofen

Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere unterliegen in der Schweiz einem Bewilligungsverfahren. Bewilligungen werden erteilt, wenn die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung erfüllt sind. Das Verfahren wurde 1981 eingeführt und hat zu einer Verbesserung der Qualität der Tierhaltung geführt. Der Artikel gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens und die damit gemachten Erfahrungen.

1981 traten das Schweizer Tierschutzgesetz (TSchG) und die Tierschutzverordnung (TSchV) in Kraft. Mit dieser Gesetzgebung wurde ein Bewilligungsverfahren für das Anpreisen und den Verkauf serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere eingeführt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind in Artikel 5 des Tierschutzgesetzes und in den Artikeln 27 bis 30 der Tierschutzverordnung aufgeführt (siehe Kasten).

Ablauf des Verfahrens

In Abbildung 2 ist der Ablauf des Verfahrens dargestellt. Seit 1998 sind die beiden Zentren für tiergerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen sowohl für das Prüfen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen als auch für das Erteilen der Bewilligungen zuständig. Das Zentrum für Wiederkäuer und Schweine befindet sich an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik (FAT) in Tänikon, dasjenige für Geflügel und Kaninchen an der Schweizerischen Geflügelzuchtschule in Zollikofen.

Hersteller, Importeure und Händler von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen reichen das Bewilligungsgesuch auf einem Formular ein. Dem Gesuch sind detaillierte Angaben über den Verwendungszweck (z.B. Tierart, Altersklasse) sowie über die Konstruktion und die Materialbeschaffenheit der Einrichtungen beizufügen (z.B. Pläne, Werbeschriften). Gesuche für Rindvieh, Schweine, Ziegen und Schafe werden am Zentrum in Tänikon, Gesuche für Hühner, Puten, Enten, Gänse und Kaninchen am Zentrum in Zollikofen bearbeitet.

Bei allen Gesuchen wird zunächst abgeklärt, ob die Mindestanforderungen der Tierschutzverordnung (z.B. Flächen, Fressplatzbreite) erfüllt sind. Bei der weiteren Beurteilung wird je nach Gesuch unterschiedlich vorgegangen. Liegen aufgrund von Literatur oder Erfahrungen mit ähnlichen Einrichtungen genügend Grundlagen vor, um die Tierrichtigkeit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung zu bejahen, wird das Gesuch ohne weitere Untersuchungen genehmigt.

Bei Bedarf werden Stallbesuche durchgeführt, um eine Einrichtung unter Praxisbedingungen zu beurteilen. Nicht selten finden solche Besuche zusammen mit einem Vertreter des Gesuchstellers statt, so dass kritische Aspekte einer Einrichtung direkt

besprochen werden können, was eventuell zu Anpassungen bei der Konstruktion oder der Montage von Einrichtungen führt.

Wenn mit Literaturstudium und Stallbesuchen keine abschliessende Beurteilung der Tierrichtigkeit eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung möglich ist, wird eine praktische Prüfung in Betracht gezogen. Hierzu wird ein Prüfkonzept erstellt, das dem Gesuchsteller zusammen mit einem Kostenvoranschlag unterbreitet wird. Im Prüfkonzept ist aufgeführt, welche Fragen mit welchen Methoden in welchem Zeitraum abgeklärt werden sollen. Sofern der Gesuchsteller seine Zustimmung gibt, wird die praktische Prüfung durchgeführt. Diese erfolgt entweder auf Praxisbetrieben oder in einem Versuchsstall der beiden Zentren und kann in einzelnen Fällen mehrere Jahre dauern.

Aufgrund der Ergebnisse, die nach Abschluss der Untersuchungen vorliegen, wird darüber entschieden, ob ein Gesuch abgelehnt werden muss oder bewilligt werden kann. Bei wichtigen Entscheiden

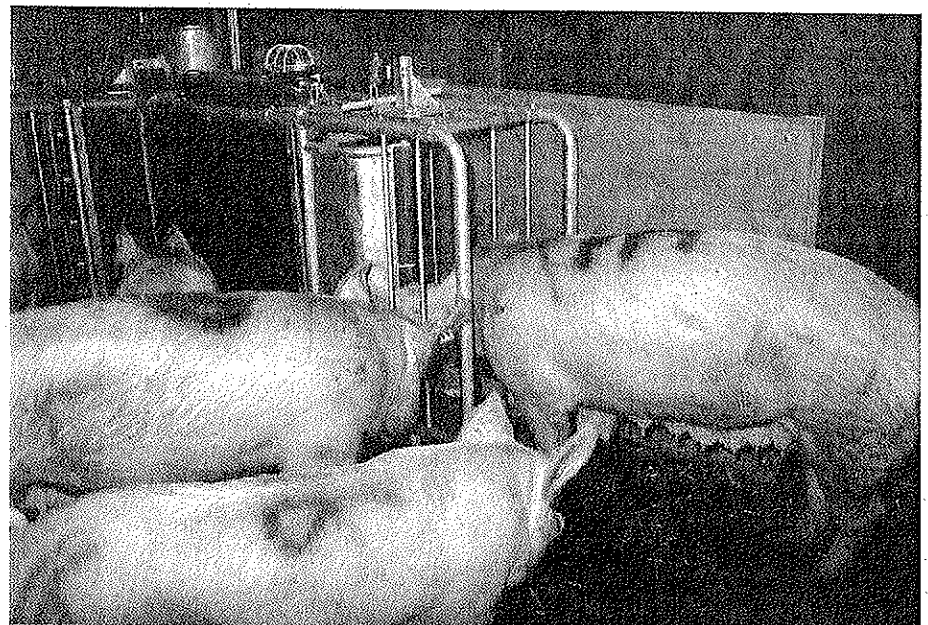


Abb. 1. Zur Beurteilung der Tierrichtigkeit der Abruffütterung für Zuchtsauen wurde das Haltungssystem im Versuchsstall der FAT eingebaut.

Rechtliche Grundlagen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens

Art. 5 TSchG Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen

¹ Serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren dürfen nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch eine vom Bundesrat bezeichnete Stelle bewilligt worden sind. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Kosten des Bewilligungsverfahrens gehen zulasten des Gesuchstellers.

² Der Bundesrat bestimmt eine Übergangsfrist, während der die schon im Handel befindlichen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen noch verkauft werden können.

Art. 27 TSchV Bewilligungspflicht

¹ Eine Bewilligung nach Artikel 5 des Gesetzes ist notwendig für serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel.

² Bewilligt werden müssen Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie:

- a. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen;
- b. Bodenbeläge und Kotroste;
- c. Abschränkungen und Steuervorrichtungen;
- d. Anbindevorrichtungen;
- e. Legenester.

³ Aufstallungssysteme (Käfige, Boxen, Stände, Ställe usw.) müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind.

Art. 28 TSchV Bewilligungsverfahren

¹ Der inländische Hersteller oder der Importeur richtet das Gesuch mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an das Bundesamt für Veterinärwesen.

² Ist eine praktische Prüfung notwendig, so wird sie an der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik oder bei einer andern geeigneten Stelle durchgeführt. Das Bundesamt unterbreitet dem Gesuchsteller einen Kostenvoranschlag.

³ Der Gesuchsteller hat die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für die Prüfung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er kann verpflichtet werden, für die Kosten des Verfahrens einen Vorschuss zu leisten.

⁴ Das Bundesamt erteilt die Bewilligung. Es kann sie befristen und mit Bedingungen und Auflagen für die Verwendung verbinden.

Art. 29 TSchV Kommission für Stalleinrichtungen

¹ Das Departement wählt eine beratende Kommission. Diese zählt höchstens 15 Mitglieder und setzt sich namentlich aus Vertretern des Bundes und der Kantone sowie aus Wissenschaftlern und Fachleuten für Tierschutzfragen, Tierhaltung und Stallbau zusammen.

² Das Departement bestimmt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst. Sie stellt eine Geschäftsordnung auf. Das Bundesamt führt das Sekretariat.

³ Das Bundesamt kann die Kommission in allen mit der Bewilligung von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zusammenhängenden Fragen beiziehen. Die Kommission nimmt Stellung zu den Gesuchen und Ergebnissen der praktischen Prüfungen, die das Bundesamt ihr vorlegt.

Art. 30 TSchV Kennzeichnung und Veröffentlichung

¹ Der Hersteller oder Importeur muss bewilligte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen mit der Bewilligungsnummer versehen und die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen dem Tierhalter mit einer Gebrauchsanweisung bekanntgeben.

² Das Bundesamt veröffentlicht die Bewilligungen und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen in den «Mitteilungen des Bundesamtes für Veterinärwesen».

ziehen die beiden Zentren die Kommission für Stalleinrichtungen beratend bei. Seit 1981 wurden nur 13 Gesuche abgewiesen. In der Regel ziehen die Gesuchsteller ihr Gesuch zurück, wenn ein negativer Entscheid in Aussicht gestellt wird. Die Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein (z.B. maximale Gruppengrösse pro Futterstation, minimale Längelänge beim Einbau einer bestimmten Anbindevorrichtung für Milchkühe). Der

Gesuchsteller ist verpflichtet, solche Auflagen dem Tierhalter schriftlich mitzuteilen. Wenn weitergehende Abklärungen notwendig sind, kann auch eine befristete Bewilligung erteilt werden, die wiederum mit Auflagen verbunden sein kann. Diese führt dazu, dass die Einrichtung auf Betrieben eingerichtet und in der Folge dort beurteilt werden kann. Erweist sich die Einrichtung als tiergerecht, wird die befristete Bewilligung durch eine definitive

ersetzt, wobei die Auflagen aufgrund der bei der Beurteilung gemachten Erfahrungen noch modifiziert werden können.

Die Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen werden im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens nur hinsichtlich ihrer Tiergerechtheit beurteilt. Verfahrenstechnische, arbeitswirtschaftliche oder ökonomische Aspekte sind für das Erteilen einer Bewilligung nicht massgebend. Abgelehnt werden nur Gesuche, die Einrichtungen betreffen, welche die Anforderungen einer tiergerechten Haltung nicht erfüllen. Als Grundlage für die Beurteilung der Tiergerechtheit dienen Artikel 2 des Tierschutzgesetzes und Artikel 1 der Tierschutzverordnung, in denen der Gesetzgeber präzisiert hat, was unter einer tiergerechten Haltung zu verstehen ist (siehe Kasten).

Es ist zu beachten, dass das Einhalten der Mindestanforderungen der Tierschutzgesetzgebung allein nicht garantiert, dass ein Aufstallungssystem oder eine Stalleinrichtung tiergerecht ist.

Alle Entscheide in diesem Verfahren werden dem Gesuchsteller in Form von Verfügungen mitgeteilt, so dass er bei Bedarf Rekurs einlegen kann. Die Aufwendungen der Zentren werden ihm gemäss den Ansätzen der Gebührenverordnung in Rechnung gestellt.

Administrative Erfahrungen

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren hat sich in der Schweiz gut etabliert. Die Her-

Gesetzliche Bestimmungen zur tiergerechten Haltung

Art. 2 TSchG Grundsätze

¹ Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung getragen wird.

² Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen.

³ Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.

Art. 1 TSchV Tiergerechte Haltung

¹ Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

² Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.

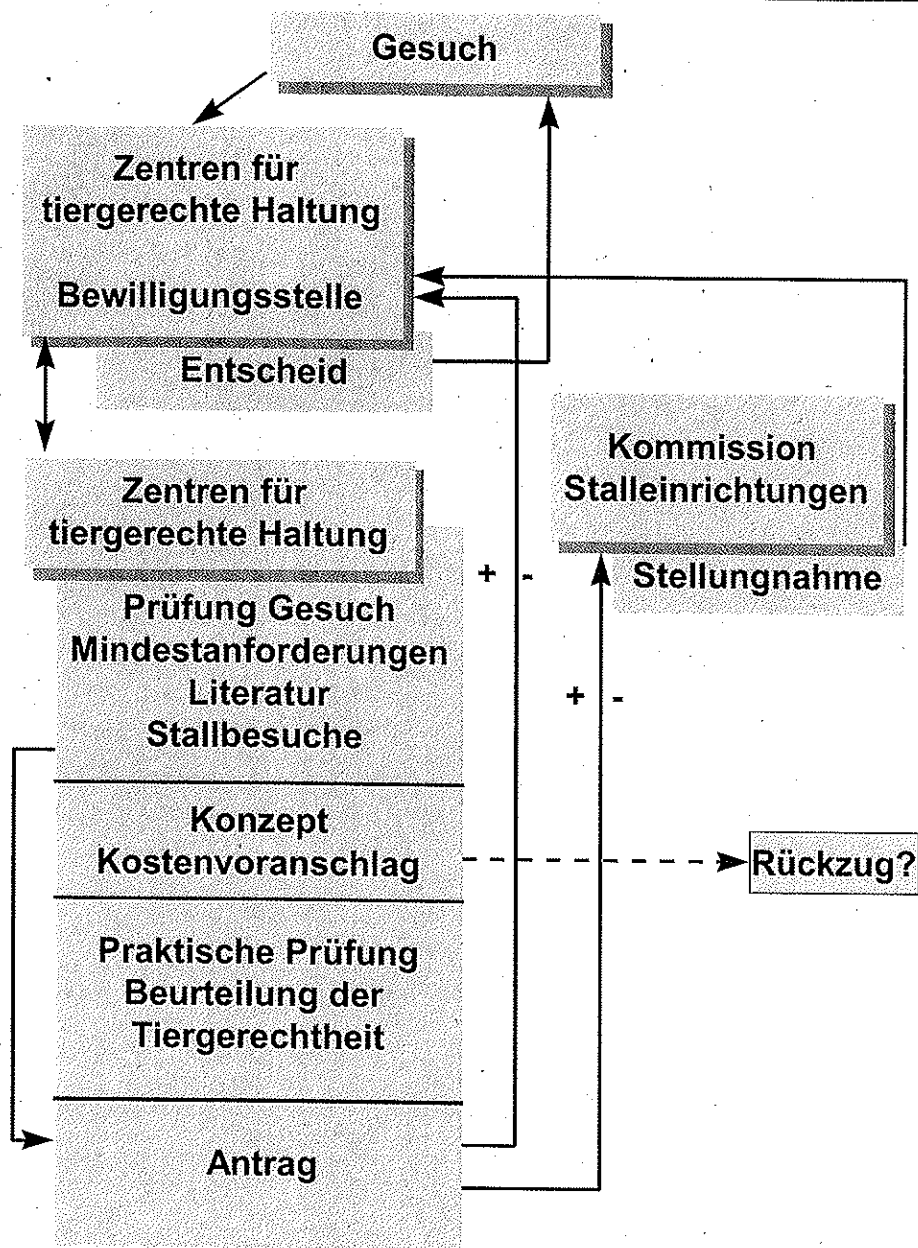


Abb. 2. Ablauf des Bewilligungsverfahrens.

steller und Importeure von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen sind in regelmässigem Kontakt mit den beiden Zentren. Nicht selten werden neue Entwicklungen mit dem zuständigen Zentrum besprochen, bevor ein Bewilligungsgesuch eingereicht wird. Auch im Laufe des Bewilligungsverfahrens finden immer wieder Gespräche mit dem Ziel statt, das Aufstallungssystem oder die Stalleinrichtung hinsichtlich Tiergerechtheit zu optimieren.

Die Erfahrungen seit 1981 haben dazu geführt, dass einige Punkte des Verfahrens modifiziert wurden, welche zu einer ungerechtfertigten Behinderung des Marktes führen können. So dürfen Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen angepriesen und verkauft werden, sobald

ein Bewilligungsgesuch eingereicht wurde, und nicht erst, wenn eine Bewilligung vorliegt. Es liegt somit in der Verantwortung der Zentren, ein Gesuch umgehend abzulehnen, wenn die Anforderungen an

eine tiergerechte Haltung offensichtlich nicht erfüllt sind. Im weiteren zeigte sich, dass die Kosten für eine praktische Prüfung nicht vollumfänglich dem Gesuchsteller belastet werden können. Verzichtet wurde schliesslich auch auf die Kennzeichnung aller bewilligten Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen mit der Bewilligungsnummer, da dies zum Teil technisch schwierig ist und bei importierten Einrichtungen eine Bearbeitung erfordern würde.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Anzahl der seit 1981 eingereichten Gesuche und den Stand der Bearbeitung bis Ende 1997. Im Februar 1998 wurde zudem vom Bundesamt für Veterinärwesen die neueste «Gesamtlisite der Bewilligungen und Gesuche für den Verkauf von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen für Nutztiere» veröffentlicht, die auch im Internet eingesehen werden kann (<http://www.admin.ch/bvet>).

Erfahrungen bei der Prüfung auf Tiergerechtheit

An den für die Bewilligungen zuständigen Zentren sind Zoologinnen, Zoologen, Tierärztinnen, Tierärzte, Agronominnen und Agronomen tätig, welche die praktischen Prüfungen auf Tiergerechtheit leiten und durchführen. Oft erfolgen die Prüfungen im Rahmen einer Dissertation, wodurch ein enger Kontakt mit den Hochschulen gegeben ist. Für die Beurteilung eines Aufstallungssystems oder einer Stalleinrichtung werden in der Regel ethologische und veterinärmedizinische Parameter beigezogen. Physiologische Messungen sind selten, hingegen werden auch Leistungsmerkmale berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass eine Beurteilung von Haltungssystemen auf Tiergerechtheit, bezogen auf die entsprechenden Vorgaben in der Tierschutzgesetzgebung und mit Hilfe einer Kombination von ver-

Tab. 1. Statistik des Bewilligungsverfahrens (1981-1997)

Eingereichte Gesuche	total	2057			
Befristete Bewilligungen	total	42			
Definitive Bewilligungen	total	1055	davon	597	Rindvieh
				16	Schafe
				2	Ziegen
				270	Schweine
				52	Kaninchen
				117	Geflügel
				1	Truthühner
Zurückgezogene Gesuche/Bewilligungen	total	734	davon	13	Abweisungen
Unerledigte Gesuche	total	226			

schiedenen Indikatoren, im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen möglich ist und zu Entscheiden führt, wie sie bei dem in der Schweiz bestehenden Bewilligungsverfahren getroffen werden müssen (Oester 1982; Troxler und Steiger 1982; Fröhlich und Oester 1986; Troxler und Weber 1989; Oester und Fröhlich 1986; Wechsler *et al.* 1997).

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen werden nach Möglichkeit in Fachzeitschriften publiziert und an Tagungen vorgestellt, um sie einer breiteren Öffentlichkeit und auch international zugänglich zu machen. Es ist eine Konsequenz des Bewilligungsverfahrens, dass die nutztierethologische Forschung in der Schweiz ausgebaut wurde. Sie beschränkt sich nicht nur auf das Beurteilen von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen, sondern erarbeitet auch grundlegende Erkenntnisse, die zur Entwicklung von artgemässen Haltungssystemen und wissenschaftlichen Beurteilungskonzepten benötigt werden.

Konsequenzen des Verfahrens

Das Prüf- und Bewilligungsverfahren für Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen hat in der Schweiz zu einer Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung geführt. Stallbauunternehmen und Importeure profitieren davon, dass sie ihre Produkte in Zusammenarbeit mit den Zentren für tieregerechte Haltung des Bundesamtes für Veterinärwesen hinsichtlich Tiergerechtigkeit optimieren können. Die Tierhalter können sich darauf verlassen, dass sie beim Kauf von bewilligten Einrichtungen Produkte erwerben, die den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen einer tieregerechten Haltung entsprechen. Konsumentinnen und Konsumenten können sicher sein, dass serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere in Einklang mit dem Tierschutzgesetz stehen, dem sie 1978 in einer Volksabstimmung mit 80 % Ja-Stimmen zugestimmt haben.

Mit dem Bewilligungsverfahren wurde nicht nur die nutztierethologische Forschung intensiviert. Es wurden auch zwei Zentren für die tieregerechte Haltung von Nutztieren geschaffen, welche neben dem Prüf- und Bewilligungsverfahren weitere Aufgaben wahrnehmen:

■ Sie informieren und beraten Privatpersonen, Firmen und Organisationen im

Bereich der tieregerechten und gesetzeskonformen Haltung von Nutztieren.

■ Sie erarbeiten Richtlinien für die Haltung der verschiedenen Nutztierarten.

■ Sie unterstützen die Behörden beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung.

LITERATUR

■ Fröhlich E. und Oester H., 1989. Anwendung ethologischer Erkenntnisse bei der Prüfung der Tiergerechtigkeit von Stalleinrichtungen und Haltungssystemen für Legehennen. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 1988. KTBL-Schrift 336, KTBL, Darmstadt, 273-284.

■ Oester H., 1982. Indikatoren für die Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen für Legehennen. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 1981. KTBL-Schrift 281, KTBL, Darmstadt, 141-149.

■ Oester H. und Fröhlich E., 1986. Die Beurteilung der Tiergerechtigkeit der neuen Haltungssysteme für Legehennen im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung. *Schweiz. Arch. Tierheilk.* 128, 521-534.

■ Troxler J. und Steiger A., 1982. Indikatoren für nicht tieregerechte Haltungsformen in der Schweinehaltung. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 1981. KTBL-Schrift 281, KTBL, Darmstadt, 150-154.

■ Troxler J. und Weber R., 1989. Anwendung ethologischer Erkenntnisse bei der Prüfung von Stalleinrichtungen für Schweine. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemässen Tierhaltung 1988. KTBL-Schrift 336, KTBL, Darmstadt, 142-149.

■ Wechsler B., Fröhlich E., Oester H., Oswald T., Troxler J., Weber R. and Schmid H., 1997. The contribution of applied ethology in judging animal welfare in farm animal housing systems. *Appl. Anim. Behav. Sci.* 53, 33-43.

RÉSUMÉ

La procédure d'autorisation pour systèmes de stabulation et aménagements d'étables

En 1981, la procédure d'autorisation pour systèmes de stabulation et aménagements d'étables a été introduite en Suisse. Les autorisations ne sont délivrées qu'à la condition que les systèmes satisfassent aux exigences d'un élevage respectueux des animaux. Les deux Centres spécialisés dans la détention convenable des animaux, à Tänikon et à Zollikofen, sont chargés de l'examen et de l'autorisation de ces systèmes. Seul un nombre limité d'espèces animales (bétail bovin, porcs, chèvres, moutons, poules, dindes, canards, oies et lapins) et seuls les aménagements d'étables avec lesquels les animaux entrent souvent en contact font l'objet des autorisations. L'évaluation se base sur les valeurs empiriques, les connaissances de la littérature, les visites d'étables et, si nécessaire, sur les tests effectués dans la pratique. La procédure d'autorisation a permis d'améliorer les conditions d'élevage en Suisse. En outre,

son introduction a entraîné l'intensification de la recherche dans le domaine de l'éthologie des animaux de rente, l'élaboration de concepts scientifiques pour évaluer les systèmes de stabulation ainsi que le développement de nouveaux systèmes respectueux des animaux.

SUMMARY

The Swiss authorisation procedure for the sale of housing systems for farm animals

In 1981, an authorisation procedure for the sale of housing systems for farm animals was introduced in Switzerland. Authorisation shall only be granted if such systems provide proper living conditions for the animals. Requests for authorisations are handled at the two Centres for Proper Housing in Animal Production of the Swiss Federal Veterinary Office, which are situated in Tänikon and Zollikofen. Authorisations are only required for a limited number of species (cattle, pigs, goats, sheep, chickens, turkeys, ducks, geese and rabbits) and only for installations with which animals are in frequent contact. Decisions are made on the basis of experience with similar installations, knowledge from literature, visits to farms on which the housing systems are in use and, if necessary, practical tests.

The authorisation procedure has led to an improvement of the quality of housing systems for farm animals with regard to animal welfare. In addition, it has promoted research into applied ethology, into the development of methods for the scientific assessment of animal welfare and into new housing systems for farm animals.

KEY WORDS: animal welfare, housing, legislation, applied ethology